

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 12.07.2017

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 22.06.2017

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 27.06.2017

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 22.06.2017

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 04.08.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 26.07.2017

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland – Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 29.06.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems, mit Schreiben vom 21.07.2017

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 04.08.2017

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 19.06.2017

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 26.06.2017

Niedersächsische Landesforsten, mit Schreiben vom 22.06.2017

Telekom Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 04.08.2017

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 19.07.2017**

Vorgesehen sind jeweils die 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 37 "Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Erweiterung", Nr. 41 "Gewerbegebiet Am Bahnhof, 5. Erweiterung", Nr. 43 "Gewerbegebiet Am Bahnhof, 6. Erweiterung" und Nr. 44 "Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung" der Gemeinde Herzlake. Die Plangebiete befinden sich südlich der Bundesstraße 213 (E233). Die Geltungsbereiche der Bebauungsplangebiete Nr. 37, Nr. 41 und Nr. 43 liegen westlich der Landesstraße 55. Das Bebauungsplangebiet Nr. 44 liegt östlich der L 55. Im Bezug zur Bundes- und Landesstraße befinden sich die Plangebiete außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Mit den Planänderungen werden ausschließlich flächenbezogene Schallleistungspegel für die Nachtzeit, die nicht für eine konkrete gewerbliche Nutzung benötigt werden, reduziert. Die Übrigen Festsetzungen und Hinweise der Bebauungspläne bleiben unberührt. Gegen die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 37, Nr. 41, Nr. 43 und Nr. 44 der Gemeinde Herzlake bestehen grundsätzlich unter folgenden Hinweise keine Bedenken:

- Von der Bundesstraße 213 (E 233) und Landesstraße 55 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Im Rahmen der jeweils 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 37, 41, 43 und 44 werden ausschließlich die Festsetzungen zu den flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) durch Absenkung von Nachtwerten geändert. Die nebenstehend angesprochenen Hinweise bzw. Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind dadurch nicht berührt.

Der wesentliche Teil der nebenstehenden Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 54 und wird daher im Rahmen dieser Planung behandelt bzw. abgewogen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 03.08.2017

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Plangenehmigungsverfahren der Bebauungspläne Nr. 37 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 4. Erweiterung“, Nr. 41 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 5. Erweiterung“, Nr. 43 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 6. Erweiterung“ und Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, jeweils die 1. Änderung sowie Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ werden im Parallelverfahren durchgeführt. Sie liegen innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Es wurde ein Immissionsgutachten angefertigt (Punkt 4.2.1 c der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o. a. Planungen. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als unvermeidbar angesehen und hingenommen (4.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54). Ebenfalls bestehen bei den Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken, wenn die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Rahmen der jeweils 1.Änderung der Bebauungspläne Nr. 37, 41, 43 und 44 werden ausschließlich die Festsetzungen zu den Flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) durch Absenkung von Nachtwerten geändert. Die nebenstehend angesprochenen Hinweise bzw. Belange der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind dadurch nicht berührt. Der wesentliche Teil der nebenstehenden Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 54 und wird daher im Rahmen dieser Planung behandelt bzw. abgewogen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 10.08.2017

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planänderungen keine Bedenken vor. Die o. g. Bebauungspläne werden aufgrund des bestehenden Zusammenhangs im Parallelverfahren aufgestellt und unsere Stellungnahme gilt für alle o. g. Aufstellungsverfahren. Die Planungen betreffen das fast vollständig bebaute Gewerbegebiet "Am Bahnhof" nördlich des Ortskerns von Herzlake. Die Ziele der Bauleitplanungen bestehen in der Zusammenfassung einzelner Bebauungsplänen von Flächen, die überwiegend durch das Unternehmen, BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH, genutzt werden, die Neuordnung der Erschließung des Gewerbegebietes und die Neuordnung der möglichen Schallemissionskontingente. Im Plangebiet sind mehrere Gewerbebetriebe ansässig, wovon die Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH und Ernst Rickermann Landhandel GmbH bei der Neuordnung der möglichen Schallemissionskontingenten aufgrund des wesentlichen Nachtbetriebs intensiver zu betrachten waren. Das Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH beabsichtigt einen Mitarbeiterparkplatz im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 54 einzurichten. Um dem Unternehmen auch genügend Flächen zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe zur Verfügung zu stellen, wird entsprechend des Bebauungsplanentwurfes der nördliche Abschnitt der Boschstraße entwidmet und den Betriebsflächen des Unternehmens zugeordnet. Am westlichen Arm der Boschstraße soll eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von mindestens 25 m angelegt werden, da durch die Teilendwidmung die innere Schleife der Boschstraße unterbrochen wird. Die übrigen Anbindungen an den Gewerbestandort bleiben jedoch bestehen. Die Planänderung ermöglicht dem Unternehmen somit eine Stärkung seines Standortes und somit eine positive wirtschaftliche

Im Rahmen der jeweils 1.Änderung der Bebauungspläne Nr. 37, 41, 43 und 44 werden ausschließlich die Festsetzungen zu den Flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) durch Absenkung von Nachtwerten geändert. Es handelt sich dabei ausschließlich um Flächen im Eigentum der Firma Brüggen, für die, durch die Reduzierung der Vorbelastung, eine Umverteilung zusätzlicher Emissionskontingente auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 ermöglicht werden soll. Der wesentliche Teil der nebenstehenden Stellungnahme der IHK betrifft den Bebauungsplan Nr. 54 und wird daher im Rahmen dieser Planung behandelt bzw. abgewogen.

Entwicklung.

Einerseits durch die Neuordnung der Erschließung des Gewerbegebietes "Am Bahnhof" und andererseits durch die Zusammenfassung einzelner Bebauungsplänen von Flächen des Unternehmens BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH ist auch eine gesamte Neuordnung der möglichen Schallemissionskontingente unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebe und der benachbarten Wohnnutzungen erforderlich. Die gewerblichen Nutzungen als auch der Schutzanspruch der Wohnnutzungen müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verfahren und abzuwägen. Mit der Bauleitplanung wird auch eine Anpassung an die Vorgaben der neueren Rechtsprechung hinsichtlich der bisher bestehenden Festsetzungen zu flächenbezogenen Schallleistungspegeln notwendig. Die Unternehmen BRUGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH und Ernst Rickermann Landhandel GmbH waren dabei intensiver zu betrachten. Beide Unternehmen wurden nach Angaben des schalltechnischen Gutachtens im Vorfeld der Planung in jeweiligen betriebsbezogenen Untersuchungen eingehend unter Einbeziehung ihrer konkreten Planung betrachtet und berücksichtigt und entsprechend ihrer tatsächlichen betrieblichen Anforderungen bewertet.

Die Zielvorstellung zur Sicherstellung eines verträglichen Nebeneinander von vorhandener Wohnbebauung und bestehenden Gewerbebetrieben ist zu gewährleisten. Bestehende Betriebe genießen dabei Bestandsschutz. Industrielle Unternehmen sind unbedingt auf Standorte angewiesen, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen. Daher ist es im wirtschaftsfördernden Sinne von Bedeutung, dass Kommunen entsprechende Gebiete auch ausweisen bzw. bedarfsgerecht und nachhaltig weiterentwickeln. Daher werden Industrie- / Gewerbegebietsausweisungen im Eignungsfall von uns sehr begrüßt, um industrielle Produktionsverfahren auch weiterhin in der Wirtschaftsregion zu ermöglichen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unsere Mitgliedsunternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH und Ernst Rickermann Landhandel GmbH beteiligt. Das Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH trägt keine Bedenken gegen die Planungen vor. Das Unternehmen Ernst Rickermann Landhandel GmbH regt eine genaue schalltechnische Beurteilung für das Grundstück Boschstraße 5 an. Die seitens der Unternehmen vorgebrachten Anregungen und Hinweise bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 09.08.2017 gegen die o. g. Bauleitplanungen bestehen seitens des TAV keine Bedenken. In Teilbereichen des oben genannten Plangebietes liegen Ver- und Entsorgungsleitungen des TAV- Bourtanger Moor. Diese sind insbesondere bei Tiefbauarbeiten zu sichern und zu schützen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Im Rahmen der jeweils 1.Änderung der Bebauungspläne Nr. 37, 41, 43 und 44 werden ausschließlich die Festsetzungen zu den Flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) durch Absenkung von Nachtwerten geändert. Die nebenstehend angesprochenen Hinweise bzw. Belange des TAV sind dadurch nicht berührt.
EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 27.06.2017 Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - da-	Im Rahmen der jeweils 1.Änderung der Bebauungspläne Nr. 37, 41, 43 und 44 werden ausschließlich die Festsetzungen zu den Flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) durch Absenkung von Nachtwerten geändert. Die nebenstehend angesprochenen Hinweise bzw. Belange der EWE NETZ GmbH sind dadurch nicht berührt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

mit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 26.07.2017

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung der
EWE Netz GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg.
Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.
Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Im Rahmen der jeweils 1.Änderung der Bebauungspläne Nr. 37, 41, 43 und 44 werden ausschließlich die Festsetzungen zu den Flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) durch Absenkung von Nachtwerten geändert. Die nebenstehend angesprochenen Hinweise bzw. Belange des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind dadurch nicht berührt.